



BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „An der Bachstraße“ des Marktes Mörsnheim nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 13b BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Bachstraße“ in Mörsnheim im Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst Teilflächen der Flur-Nummern 957, 958 und 947/2 (alle Gemarkung Mörsnheim). Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Baugebiet wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB erfolgen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Umweltinformationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10a BauGB wird abgesehen. Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Eine spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für das Plangebiet liegt unabhängig davon vor. Verbotstatbestände sind bei der Untersuchung nicht festgestellt worden.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt, zusammen mit Begründung und artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung, in der zur Auslage beschlossenen Fassung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

29.07.2019 – 09.09.2019

im Rathaus des Marktes Mörsnheim, Kastnerplatz 1, 91804 Mörsnheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Interessierte kann die Planunterlagen einsehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert und Fragen werden beantwortet.

Die Unterlagen sind auch unter:

<https://www.moernsheim.de/Bauplaetzelimmobilien/Bebauungsplaene.aspx> einsehbar.

Im genannten Zeitraum können Einwendungen, Hinweise oder Anregungen schriftlich oder auch zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Mörsnheim, den 18. Juli 2019

Markt Mörsnheim



Richard Mittl
1. Bürgermeister